

Informationen zur Eintragung eines Ausbildungsverhältnisses in Teilzeit

Abkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit gem. § 8 Abs. 1 S. 2 BBiG / § 27b Abs. 1 S. 2 HwO (Teilzeitberufsausbildung)

1. Welche Voraussetzungen müssen für eine Ausbildung in Teilzeit erfüllt sein?

Bei berechtigtem Interesse ist auf gemeinsamen Antrag des Auszubildenden und Ausbildenden die Ausbildungszeit in Form einer täglichen oder wöchentlichen Reduzierung der Arbeitszeit zu kürzen (§ 8 Abs. 1 S. 2 BBiG / § 27b Abs. 1 S. 2 HwO).

Die zuständige Stelle hat in diesen Fällen keinen Ermessensspielraum, sondern hat dem Antrag zu entsprechen, wenn ein Abkürzungsgrund gegeben ist, der nach objektiven Erfahrungsmaßstäben und unter Berücksichtigung der zeitlichen Erfordernisse eines Ausbildungsgangs das Erreichen des Ausbildungszieles in einer entsprechend gekürzten Zeit erwarten lässt.¹

2. Wann liegt ein berechtigtes Interesse für eine Teilzeitberufsausbildung vor?

Ein berechtigtes Interesse ist z.B. dann gegeben, wenn die/der Auszubildende ein eigenes Kind oder einen pflegebedürftigen Angehörigen zu betreuen hat oder vergleichbar schwerwiegende Gründe (wie z. B. gesundheitlichen Einschränkungen) vorliegen.²

3. Welchen Nachweis muss die/der Auszubildende bei der Antragstellung führen?

Das berechtigte Interesse an der Abkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit gem. § 8 Abs. 1 S. 2 BBiG / § 27b Abs. 1 S. 2 HwO ist durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.³

4. Müssen von der/dem Auszubildenden bei einer Abkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit (Teilzeitberufsausbildung) weitere Nachweise geführt werden?

Nein. Anders als bei Abkürzungsgründen bei Vertragsabschluss gem. § 8 Abs. 1 S. 1 BBiG / § 27b Abs. 1 S. 1 HwO⁴ muss bei der Abkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit gem. § 8 Abs. 1 S. 2 BBiG / § 27b Abs. 1 S. 2 HwO nicht ein spezieller Schulabschluss (z. B. Fachoberschulreife oder gleichwertiger Abschluss) oder die Erreichung eines bestimmten Lebensalters nachgewiesen werden.

5. Führt die Teilzeitberufsausbildung zu einer Verlängerung der Gesamtausbildungsdauer?

Die Teilzeitberufsausbildung führt grundsätzlich nicht zu einer Verlängerung der kalendarischen Gesamtausbildungsdauer. Im Einzelfall kann eine verkürzte tägliche oder wöchentliche Arbeitszeit aber mit einer Verlängerung der kalendarischen Ausbildungsdauer verbunden werden, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Die Entscheidung über die Verlängerung kann bei noch unsicherer Prognose oder bei veränderten Rahmenbedingungen auch später getroffen werden.

¹ Quelle: Bund-Länder-Ausschuss "Berufliche Bildung" vom 28. September 2007 in Gera, vgl.

<http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/ausbildung-und-beruf.did=220298.html>

² Quelle: Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung zur Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit / zur Teilzeitberufsausbildung (§ 8 BBiG/ § 27 HwO) sowie zur vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung (§ 45 Abs. 1 BBiG / § 37 Abs. 1 HwO) http://www.gib.nrw.de/service/downloads/TZA_ha_empfehlung_129_ausbildungszeit.pdf

³ Vgl. [Ausführungen unter B.5 der Empfehlung des Hauptausschusses zur Teilzeitberufsausbildung](#)

⁴ Vgl. [Ausführungen unter B.2 der Empfehlung des Hauptausschusses zur Abkürzung der Ausbildungszeit](#)

6. Welche Rechtsmittel können bei Verweigerung der Genehmigung eingelegt werden?

Wird die Genehmigung der Teilzeitausbildung durch die zuständige Behörde verweigert, können die Vertragspartner nach Durchführung eines Widerspruchsverfahrens (§§ 68 ff. VwGO) eine entsprechende Verpflichtungsklage vor dem Verwaltungsgericht erheben. Dies muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids geschehen (§ 74 Abs. 2 VwGO).⁵

⁵ Carmen Silvia Hergenröder, Teilzeitausbildung – Rechtliche Grundlagen und Möglichkeiten, in: [BWP 6/2008](#), Seite 49 f.